

An die Mitglieder der  
Ausgleichskasse *medisuisse*

St. Gallen, im Dezember 2022

## Ausblick auf das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende erlaube ich mir wiederum, Ihnen aktuelle Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

### Allgemeines

**Jahresabrechnung 2022** ■ Die erforderlichen Unterlagen sind in *connect* aufgeschaltet worden. Bitte beachten Sie bei der Bearbeitung unbedingt die «[Wegleitung zur Lohnmeldung in connect](#)»; diese finden Sie in *connect* in der Rubrik «Neuigkeiten», ausserdem auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch). Wir ersuchen Sie, Ihre Meldung spätestens bis zum 30. Januar 2023 zu übermitteln. Die Meldung muss auch dann erfolgen, wenn im Jahr 2022 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

**Webseite** ■ Auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) finden Sie zahlreiche Informationen zur 1. Säule. Unter anderem können ab Mitte Dezember unter [Service > Berechnungsmodule](#) die im neuen Jahr geschuldeten Beiträge genau berechnet werden. Für Anregungen aus dem Kreis der Nutzer sind wir stets dankbar.

**Excel-Lohnblätter** ■ Das AHV-Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber, die Löhne laufend aufzuzeichnen, soweit dies für eine geordnete Abrechnung mit der Ausgleichskasse und für die periodische Arbeitgeberkontrolle erforderlich ist. Gerade bei Arbeitgebern mit wenigen Mitarbeitenden genügt hierfür in der Regel das Führen von Lohnblättern. Auf unserer [Webseite > Formulare > Lohnblätter](#) steht Ihnen eine elektronische Vorlage im Excel-Format zur Verfügung. Diese Lohndatei kann über *connect* in der Aufgabe «Lohnmeldung» importiert und übermittelt werden.

**Arbeitgeberkontrollen** ■ Das Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den Ausführungen in der Wegleitung zur Lohnmeldung Beachtung zu schenken.

**Versicherungsausweis** ■ Seit 2017 werden keine AHV-Versicherungsausweise mehr ausgestellt, wenn ein Mitarbeitender bereits eine Krankenversicherungskarte besitzt. Details zum Vorgehen entnehmen Sie bitte unserer [Webseite > Service > Was ist zu tun ...](#)

«**Was ist zu tun ...**» ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden die aktualisierte Version auf unserer [Webseite > Service > Was ist zu tun ...](#)

## Beiträge

**Beiträge für Arbeitnehmende** ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge von 10,6 % geschuldet. Die ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 12 350 Franken pro Monat bzw. 148 200 Franken pro Jahr; über diesem Betrag ist ab 2023 kein Solidaritätsbeitrag mehr geschuldet. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 148 200 Franken somit  $(12,8 \% \div 2 =)$  6,4 %. Einkommen bis 2300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers abzurechnen. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener. Personen im Rentenalter steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

**Beiträge der Selbständigerwerbenden** ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen unverändert 10,0 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Jahreseinkommen bis 58 800 Franken; bei einem Einkommen von weniger als 9800 Franken ist der Mindestbeitrag von neu 514 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken pro Jahr sind beitragsbefreit. Im Rentenalter besteht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr.

**Beiträge an die Familienzulagenordnungen** ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton. Der Beitragssatz kann auf der [Webseite > Service > Berechnungsmodule](#) abgerufen werden.

**Internationales** ■ Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungsunterstellung und die Beitragspflicht abklären kann. Vgl. hierzu auch [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > [Merkblätter](#) > [International](#).

**2. und 3. Säule** ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn neu 22 050 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3675 Franken, der Koordinationsabzug 25 725 Franken und der maximale koordinierte Lohn 88 200 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beläuft sich neu auf 7056 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 35 280 Franken ohne Zugehörigkeit.

## Leistungen

**Rentenalter und -höhe** ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt neu minimal 1225 und maximal 2450 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3675 Franken. Der Anspruch beginnt im Monat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Die Anmeldung sollte etwa drei Monate zuvor eingereicht werden; dies gilt auch bei einem Rentenaufschub. – Die Reform AHV 21 tritt voraussichtlich 2024 in Kraft; detaillierte Informationen werden nach Bekanntwerden auf unserer Webseite aufgeschaltet.

**Erwerbsersatz** ■ Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) bei Dienstleistung, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder werden im neuen Jahr erhöht. Vom entgangenen Verdienst werden 80 % ersetzt, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

**Familienzulagen** ■ Der Zulagenanspruch setzt ein Einkommen von mindestens 612 Franken pro Monat voraus. Die Leistungen sind kantonal unterschiedlich. In Genf, Graubünden, Luzern und Wallis werden die Zulagen 2023 erhöht. Auf der [Website > Leistungen > Familienzulagen](#) finden Sie eine Übersicht.

Für das uns im zu Ende gehenden Jahr entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen sehr. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr alles Gute, Glück und vor allem beste Gesundheit!

Freundliche Grüsse

**medisuisse**



RA Dr. Marco Reichmuth  
Kassenleiter